

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Stormarn**

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045), in Verbindung mit Artikel I der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22.02.2001 (GVOBl SH 2001 S. 35) wird für das Gebiet des Kreises Stormarn folgende Rattenbekämpfungsverordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind:

- Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und
- Hausratten (*Rattus rattus*).

### **§ 2 Verpflichtete**

#### (1) Zur Rattenbekämpfung

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen Grundstücken, in Gebäuden und an Gewässern,
2. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen bebauten Grundstücken, in Gebäuden einschl. der Grundstücke, auf denen sich Zeltplätze oder Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost befinden sowie angrenzende oder die Grundstücke durchfließende Gewässer,
3. in Abwasseranlagen, (Kanalisation und Kläranlagen),

sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtige, insbesondere Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte, Erbbauberechtigte u.a. verpflichtet (im folgenden: Verpflichtete).

(2) Neben den Verpflichteten aus Abs. 1 sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 Nrn. 1 – 3 genannten Sachen ausüben. Wer die tatsächliche Gewalt gegen den Willen der Eigentümerin/des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit der Eigentümerin / dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verpflichtet anerkannt worden ist, ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. Unterhaltungspflichtigen verpflichtet.

### **§ 3 Feststellung und Anzeige des Befalls**

(1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch Fachkräfte feststellen lassen .

### **§ 4 Einzelbekämpfung**

(1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen. Die Bekämpfung soll die Ratten an der Ausbreitung und Vermehrung hindern und sie vernichten.

(2) Die zuständigen Behörden können Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, die von den Verpflichteten auszuführen sind. Diese Maßnahmen können sich auf die befallenen Grundstücke auf umliegende Grundstücke und Gewässer sowie Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3) erstrecken, von denen anzunehmen ist, daß sie von Ratten befallen sind. Erfordert die Ausführung der Maßnahmen besondere Sachkunde, so kann angeordnet werden, daß die Verpflichteten hiermit Fachkräfte auf ihre Kosten beauftragen.

### **§ 5 Allgemeine Bekämpfung**

Bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil oder im gesamten Gebiet einer Gemeinde können die zuständigen Behörden für das befallene Gebiet und die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, daß sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung von Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen; die Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 6 Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte**

Für die Bekämpfung von Ratten dürfen gem. § 18 IfSG nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und keine unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

### **§ 7 Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Bei der Rattenbekämpfung nach den §§ 4 und 5 dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.

(2) Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

(3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, so sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.

### **§ 8 Beseitigung der Ratten und Giftköder**

(1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, daß keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

(2) Die Verpflichteten haben Giftköder nach Abschluß der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, daß keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Giftige Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf (hochgiftige Stoffe), sind von demjenigen, der die Erlaubnis zur Anwendung besitzt, so zu beseitigen, daß eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

### **§ 9 Nachfolgende Bekämpfung**

(1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.

(2) An Orten, Plätzen und Gewässern, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dies gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost.

### **§ 10 Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen**

Die zuständige Behörde überwacht die Maßnahmen nach den §§ 4 – 9.

### **§ 11 Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Bei Maßnahmen nach den §§ 3 Abs. 2 und 10 müssen die Verpflichteten den Bediensteten der zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörden sowie den von ihnen beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1-3) ermöglichen, die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte erteilen und, soweit erforderlich, die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen.

(2) Dritte, deren Rechte an Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3) durch die in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen dies dulden.

## **§ 12 Grundrechtseinschränkung**

In den Fällen des § 11 in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 2 und 10 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) nach § 17 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt.

## **§ 13 Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht nachkommt,
- die Bekämpfungsmaßnahmen nach §§ 4 oder 5 unterlässt,
- nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte verwendet,
- die Sicherheitsmaßnahmen nach § 7 unterlässt,
- die toten Ratten und Giftköder nicht nach § 8 beseitigt,
- die nachfolgende Bekämpfung nach § 9 unterlässt,
- die Mitwirkung und Duldungspflichten nach § 11 nicht oder ungenügend erfüllt.

## **§ 15 Andere Vorschriften**

Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unberührt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Kreisverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Oldesloe, ..16. Dezember 2004

Klaus Plöger  
Landrat